

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7376 -**

Gab es bei Windkraftprojekten in Niedersachsen Ausnahmen vom Tötungsverbot im Sinne von § 44 und § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Jörg Bode an die Landesregierung, eingegangen am 10.02.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 14.02.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten, Individuen besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen dürfen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden, wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ vorliegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Erteilung von Ausnahmen von den besonderen Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in Niedersachsen die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Der gesetzliche Rahmen für die Erteilung der o.g. Ausnahmen ist gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG klar definiert und umfasst nicht nur das Kriterium eines „Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ Voraussetzung für die im Einzelfall zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen sind das „Fehlen zumutbarer Alternativen“ und das „Verbot einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen betroffener Arten.“

1. Wurden in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windkraftanlagen von Bauwilligen Anträge auf Ausnahmen vom Tötungsverbot gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG gestellt?

Dem MU liegen landesweite Daten zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen in Bezug auf die Genehmigung von Windenergieanlagen für den Zeitraum 2011 – 2016 vor. Danach wurden in 16 Landkreisen mindestens 61 Anträge auf Erteilung einer solchen Ausnahme gestellt (s. detaillierte Tabelle zu Frage 2).

2. Um welche konkreten Vorhaben handelte es sich dabei, und wie haben die Landesbehörden in den Fällen konkret entschieden?

Die nachfolgende Tabelle gibt separat für den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde einen landesweiten Überblick über erteilte artenschutzrechtliche Ausnahmen im Zuge der Genehmigung von Windenergieanlagen. Die eingereichten Anträge sind bis auf fünf Fälle bewilligt worden. In drei der fünf Fälle (hier: Landkreise Gifhorn und Nienburg) wurde bislang noch nicht entschieden. In den beiden übrigen Fällen wurde den beantragten Ausnahmen teilweise, das heißt nicht für alle beantragten Arten, stattgegeben.

Landkreis	Erteilte Ausnahmen	Betroffene Tierarten
LK Aurich	mind. 1 WP Hage	Stockente, Mehl- und Rauchschnalbe, Star, Lach-, Silber- und Sturmmöwe, Höckerschwan, Graureiher, Jagdfasan
LK Emsland	mind. 1 WP Hassmoor	Turmfalke
LK Gifhorn	2 Anträge vorliegend	Mäusebussard und Kolkrabe
LK Grafschaft Bentheim	1 WP Georgsdorf	Mäusebussard
LK Harburg	mind. 4 Windparks: <ul style="list-style-type: none"> • Heidenau • Halvesbostel • Pattensen • Scharmbeck 	Feldlerche, Mäusebussard, Kranich und verschiedene Fledermausarten
LK Heidekreis	9 Windparks: <ul style="list-style-type: none"> • Buchholz • Ilhorn • Ilhorn • Wesseloh • Isdingen • Woltem • Woltem • Wietzendorf • Hollige 	8x Feldlerche, 1x Mäusebussard und Turmfalke
LK Hildesheim	1 WP Heinde	Rotmilan
LK Leer	1 WP Burlage	Mäusebussard und Feldlerche
LK Nienburg	1 (WP. Hoyerhagen), ein weiterer Antrag vorliegend	Rotmilan, Mäusebussard, Feldlerche
LK Oldenburg	10 Windparks: <ul style="list-style-type: none"> • Rote Erde • Iserloy • Haidhäuser (2x) • Hatten • Hengsterholz • Uhlhorn • Sann.-Helmer (2x) • Dügstrup 	Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche, Kiebitz
LK Osnabrück	mind. 11; Windparks: <ul style="list-style-type: none"> • Hekese • Ohrtermersch • Haneberg • Sellberg • Belm • Ahrensfeld • Wittefeld • Rieste • Kalkriese • Merzen 	Mäusebussard, Waldohreule, Turmfalke, Feldlerche, Heidelerche, Waldschnepfe

	• Glandorf	
LK Osterholz	3 WP Schwanewede (3x)	Mäusebussard und Sturmmöwen
LK Schaumburg	1 WP Beckedorf	Mäusebussard
LK Stade	1 WP Ahlerstedt	Mäusebussard
LK Vechta	1 WP Bakum	Feldlerche, Mäusebussard
LK Wesermarsch	12 Windparks: • Lemwerder (3x) • Neuenhuntrorfermoor • Hobendiek • Rodenkircherwarp • Oldenbrokerfeld II • Bollenhagen • Düke • Oldenbrokerfeld IIIb • Kampen • Bardenfleth	Wachtel, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Brachvogel, Feldlerche, Baumfalke

3. Unter welchen Umständen würde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen.

Der gemeinsame Runderlass des MU, des ML, des MS, des MW und des MI vom 24.2.2016 (Nds. MBl. S. 190) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) gibt in Nr. 4.8 der Anlage 1 die nachfolgenden Hinweise zur Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG. Der Windenergieerlass ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragene Wirkungsbereich als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden.

Da das öffentliche Interesse nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zwingend und überwiegend sein muss, reicht demnach nicht jedes öffentliche Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art aus. Zwingend sind die Gründe des öffentlichen Interesses nicht allein deshalb, wenn auf allgemeine politische Ziele ohne räumliche, zeitliche und sachlich-funktionale Konkretisierung verwiesen wird. Dem Kriterium „zwingend“ kommt folglich der Bedeutungsgehalt der Geeignetheit und Erforderlichkeit zu.

Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, ist in einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter mit den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen. Öffentliche Gründe können z.B. Erhöhung der Verkehrssicherheit, Entlastung der Gemeinde im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffbelastung der Anwohner oder die Aufgabe, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, sein. Langfristigen Nutzungsinteressen kommt ein höherer Stellenwert zu als Nutzungen, die nur mit kurzfristigen Vorteilen verbunden sind.

Die Abwägung zwischen den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und den artenschutzrechtlichen Schutzgütern erfordert einzelfallrelevante Betrachtungen.

Von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG Ausnahmen unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.